

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Kreiswahlleiterinnen und -wahlleiter  
der Landtagswahlkreise 1 bis 55

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt  
ekom21-KGRZ Hessen

Geschäftszeichen: II 13-03e06.09-04-18/001

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Brieger  
Durchwahl (06 11) 353 1681  
Telefax: (06 11) 32712 1681  
Email: [christine.brieger@hmdis.hessen.de](mailto:christine.brieger@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2018

**Wahlerlass Nr. L 4**

## Landtagswahl am 28. Oktober 2018; Repräsentative Wahlstatistik

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt habe ich die Wahlbezirke bestimmt, in denen nach § 48 Abs. 2 Landtagswahlgesetz (LWG) i. V. m. § 72 Landeswahlordnung (LWO) die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird. Die Wahlbezirke Ihres Wahlkreises, die in die Repräsentativstatistik einbezogen werden, sind als Anlage beigefügt. Ich bitte, die betreffenden Gemeinden hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Das Hessische Statistische Landesamt wird entsprechende Unterlagen und die „Richtlinie für Gemeindebehörden und Wahlvorstände“ unter der Adresse

<https://daten.hsl.de/registrierung.htm>

zum Download zur Verfügung stellen. Der Stimmzettelbedarf je Geschlecht und Geburtsjahresgruppe wird Ihnen für die einzelnen Wahlbezirke vom Hessischen Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten und Wählerinnen und Wähler ist in den Stichprobenwahlbezirken nach zehn Geburtsjahresgruppen auszuführen.

Für die Feststellung der Wahlbeteiligung stellt das Hessische Statistische Landesamt ein Zählblatt ebenfalls unter der angegebenen Adresse zum Download bereit.

Zur Erfassung der **Stimmabgabe** der Männer und Frauen sind sechs Geburtsjahresgruppen festgelegt worden. Die Stimmzettel müssen in der rechten oberen Ecke links von der Stimmzettellochung Unterscheidungsaufdrucke tragen und zwar

Mann, geboren 1994 bis 2000	<b>A</b>
Mann, geboren 1984 bis 1993	<b>B</b>
Mann, geboren 1974 bis 1983	<b>C</b>
Mann, geboren 1959 bis 1973	<b>D</b>
Mann, geboren 1949 bis 1958	<b>E</b>
Mann, geboren 1948 und früher	<b>F</b>
Frau, geboren 1994 bis 2000	<b>G</b>
Frau, geboren 1984 bis 1993	<b>H</b>
Frau, geboren 1974 bis 1983	<b>I</b>
Frau, geboren 1959 bis 1973	<b>K</b>
Frau, geboren 1949 bis 1958	<b>L</b>
Frau, geboren 1948 und früher	<b>M</b>

Briefwähler dürfen keine Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten; es muss daher gewährleistet sein, dass die Gemeindebehörden auch genügend Stimmzettel ohne einen Unterscheidungsaufdruck vorrätig haben. Am Wahltag selbst sind im Wahlraum nur Stimmzettel mit dem vorgenannten Eindruck zu verwenden.

2. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWO sind die Wahlberechtigten in den Auswahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu unterrichten:

- In das Vordruckmuster LW Nr. 3 – Wahlbekanntmachung, wird von mir ein Hinweis zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik aufgenommen und in meinem Internetangebot zeitnah zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass an der entsprechenden Stelle die Wahlbezirke einzutragen sind, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird.

- Das Hessische Statistische Landesamt gibt ein Merkblatt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Landtagswahl 2018 heraus. Das Merkblatt ist in ausreichender Stückzahl in den betroffenen Wahlräumen auszulegen. Des Weiteres sind am Eingang oder in dem betroffenen Wahlraum drei Ausfertigungen einer vom Kreiswahlleiter gezeichneten Bekanntmachung auszuhängen. Die Merkblätter sowie Plakate mit der Bekanntmachung werden Ihnen in ausreichender Auflage vom Hessischen Statistischen Landesamt übersandt.

Ich bitte die Kreiswahlleiter und insbesondere die Gemeinden mit Auswahlbezirken, im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die repräsentative Wahlstatistik zu informieren und dabei Vorkehrungen zu erläutern, die zur Sicherung des Wahlheimnisses getroffen werden:

- Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.
- Die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.
- Die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahlraum ohne statistische Auswertung zu erfolgen; die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnis erfolgen.
- Die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen.
- Wahlstatistische Erhebungen dürfen nur von solchen Gemeinden durchgeführt werden, bei denen eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Die Wahlvorstände in den Auswahlbezirken bitte ich, in gleicher Weise zu informieren und auf Fragen der Wählerschaft vorzubereiten. Den Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände, die mit der Ausgabe der Stimmzettel betraut sind, muss ein Doppel des Wählerverzeichnisses zur Verfügung stehen, da aus der Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum der Wählerin oder des Wählers nicht hervorgeht.

3. Die Auswertung der Wahlbeteiligung aus den Wählerverzeichnissen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht erfolgt durch das Hessische Statistische Landesamt unter Mithilfe der jeweiligen Gemeindebehörde. Die Gemeinden füllen das vom Hessischen Statistischen Landesamt bereitgestellte Zählblatt nach Anleitung aus.
4. Die Gemeinden übersenden für jeden Repräsentativbezirk das Zählblatt und alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter, dass sie dort **spätestens am Tag der Sitzung des Kreiswahlausschusses**, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird, vorliegen. Die Unterlagen können auch **nach Absprache mit dem Kreiswahlleiter**, direkt per Post an das Hessische Statistische Landesamt, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden gesendet werden.

Der Kreiswahlleiter übersendet dem Hessischen Statistischen Landesamt, Abteilung III A2, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden, die Unterlagen der repräsentativen Wahlstatistik so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am **Montag vor der Sitzung des Landeswahlausschusses** zur Feststellung des Landesergebnisses vorliegen.

5. Wahlstatistische Auszählungen sind nach § 48 Abs. 5 LWG unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Kreiswahlleiters.

gez.

Dr. Kanther

**Anlagen:**

- 1 -